



Early-Bird-Reihe: Vertragsrecht

Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt?

Gründe für den Zahlungsverzug



In der Regel gibt es 4 Gründe, warum der Kunde nicht zahlt

- er hat es **vergessen**
- er **kann nicht** zahlen
- er **will nicht** zahlen
- er **muss nicht** (mehr)

Was schon beim Abschluss des Vertrages zu beachten ist

Wirksamer Vertragsschluss

- Vorliegen wirksamer Vertrag
- Bestimmung konkreter Vertragsziele: „Erfüllung!“
- Festlegung der Fälligkeit:
 - *14 Tage nach Rechnungsdatum*
 - *17. Juni 2024*
 - *32. Kalenderwoche*



Verwendung
Musterverträge
IHK Frankfurt

Etablierung eines funktionierenden Forderungsmanagements:

- Prüfung der Liquidität des Kunden:
 - Einschaltung Auskunftfei, Einsehen von Jahresabschlussunterlagen im Bundesanzeiger: www.bundesanzeiger.de
- Zahlungsziele klar definieren:
 - Nicht: 2 Wochen nach Rechnungseingang, sondern Fälligkeit an Rechnungsdatum festmachen
- Vorauskasse
 - gesetzliche Regelung: Reisebuchungen
 - eindeutige Vereinbarung notwendig!

Etablierung eines funktionierenden Forderungsmanagements:

- Sicherheiten
 - Bürgschaft
 - Eigentumsvorbehalt: bei Einbau der gelieferten Ware unbedingt vereinbaren
- Skonto-Vereinbarung als Anreiz für schnellere Zahlung
 - im Vertrag oder in der Rechnung
 - Höhe ist frei verhandelbar, üblich zwischen 2 und 5 Prozent

Etablierung eines funktionierenden Forderungsmanagements:

- zeitnah (richtige) Rechnung erstellen
- Zahlungseingänge kontrollieren
 - Online-Module, Software einsetzen
- zeitnah mahnen/Kunden nachweislich in Verzug setzen



Infoblatt Rechnung,
Kennzahl 64

Was schon beim Abschluss des Vertrages zu beachten ist

Typische „Fehler“

- mündlicher Vertrag → Problem Beweis Vertragsabschluss und -inhalt
- Rechnung nicht korrekt erstellt
 - falsche Adresse bei Vertrag + Rechnung
 - fehlerhafte Rechnung
 - keine präzise Formulierung des Zahlungsziels



Infoblatt [Rechnung](#),
Kennzahl 64

Wann ist die Forderung fällig?



Wann die Vergütung fällig wird, hängt vom Vertragstyp ab

- bei Kaufvertrag = fällig mit Übergabe
- bei Dienstvertrag = fällig nach Erbringung der Leistung
- bei Werkvertrag = fällig nach Abnahme
- bei Mietvertrag = spätestens bis zum 3. Werktag
- gesetzliche Vorgabe = sofort mit Erfüllung
- vertraglich abweichende Regelungen möglich

Wann ist die Forderung verjährt?

- Regelmäßige Verjährungsfrist = 3 Jahre
 - *Ansprüche auf Erfüllung aus Aufträgen/Dienstleistungsverträgen*
 - *Zahlungsansprüche aus sämtlichen Verträgen*
 - *Ansprüche aus Handelsvertreterverträgen*
- Beginn: 31.12. des laufenden Jahres, unabhängig vom Fälligkeitsdatum der Forderung
- Nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Zahlung verweigern.



Infoblatt [Verjährung: Was gilt?](#),
Kennzahl 64

Wann ist die Forderung verjährt?

- Gesetzliche Verjährungsfristen, z.B.:
 - 30 Jahre für Herausgabeansprüche aus Eigentum
 - 2 Jahre für Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag
 - 5 Jahre Gewährleistung bei Werkvertrag bei Bauwerken
 - 2 Jahre Gewährleistung bei Werkvertrag/ab Abnahme
 - 3 Jahre für Ansprüche aus Dienstvertrag
 - 1 Jahre für Ansprüche aus Handelsvertretervertrag

Schuldnerverzug = schuldhafte Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und Mahnung

Ist eine Mahnung notwendig?

Mahnung als Voraussetzung für den Verzug

erforderlich

- am besten schriftlich
- angemessene Frist zur Zahlung

entbehrlich

- Leistungszeit nach Kalender bestimmt
- Leistungszeit bestimmt sich nach vorausgehendem Ereignis
- Schuldner verweigert die Leistung
- Besondere Gründe rechtfertigen (Interessenabwägung)

automatisch nach 30 Tagen

- nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/nach Erbringung der Gegenleistung
- bei b2c: ausdrücklicher Hinweis auf automatischen Verzug in der Rechnung

Kunde ist in Verzug

- Gläubiger kann weiterhin seinen Anspruch auf Leistung geltend machen
- Gläubiger kann Verzugsschaden geltend machen
 - Verzugszinsen
 - Mahnkosten
 - nur im b2b: 40 € Kostenpauschale
 - Inkassokosten
 - Rechtsanwaltskosten
 - Gerichtskosten

Eine Mahnung ist ausreichend!

- mehr als eine Mahnung ist gesetzlich nicht erforderlich
- vorherige Zahlungserinnerung ist nicht notwendig, dient nur der Kundenfreundlichkeit
- aus Nachweisgründen immer schriftlich
- ausdrückliche Aufforderung zur Zahlung

„Wir bitten Sie die Rechnung bis zum 15.06.2024 auszugleichen.“

- Tipp: Kopie der ursprünglichen Rechnung beifügen

Mahnung, aber wie?



Herrn
Max Mustermann
Musterstraße
66119 Saarbrücken.

Saarbrücken, 4. Juni 2024

Betreff: Mahnung

Hier: Rechnung Nr. 1234567 vom 15. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns mit Lieferschein vom 12. Mai 2024 Waren im Wert von 15.000 € erhalten. Leider konnten wir bisher keinen Rechnungseingang für die Rechnung Nr. 1234567 bei uns feststellen.

Wir mahnen hiermit deren Zahlung an und setzen Ihnen zur Bezahlung eine Frist bis zum 18. Juni 2024.

Läuft diese Frist erfolglos ab, behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Mahnung, aber wie?



- Zugang muss vom Gläubiger bewiesen werden
 - postalisch
 - elektronisch
 - persönlich
- Tipp: Überprüfen Sie die korrekte Firmierung und Adressierung der Rechnung/Mahnung.

Verzugszinsen

- ab dem Eintritt des Verzugs besteht Anspruch auf Verzugszinsen
 - b2c: 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz
 - b2b: 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz
- Basiszinssatz liegt seit 1.1.2024 bei 3,62 %
- erste Mahnung, die Kunden erst in Verzug setzt, löst noch keine Verzugszinsen aus (anders bei beiderseitigen Handelsgeschäft!)

$$\frac{\text{Rechnungsbetrag} \times \text{Basiszinssatz} + 5 \% \times \text{Verzugstage}}{365} = \text{Verzugszinsen}$$

Welche weiteren Möglichkeiten bestehen?



Zahlt der Kunde auch trotz (mehrfacher) Mahnung nicht, kann

- ein Mahnbescheid beantragt werden
- ein Inkassobüro eingeschaltet werden
- die Forderung an einen Dritten übertragen werden (Factoring)
- eine Warenkreditversicherung in Anspruch genommen werden

Haben die Mahnungen keinen Erfolg:

- Klage auf Zahlung
- Gerichtliches Mahnverfahren



Hemmung der Verjährung

Vorteile des Mahnverfahrens gegenüber einer Klage:

- preiswerter
- schneller
- bequeme Antragstellung
- bei Erfolg: Vollstreckungstitel

Wie beantragt man einen Mahnbescheid?

- (Mahn-)Antrag unter www.online-mahntrag.de
- Zuständiges Gericht ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers
 - für das Saarland ist das Gemeinsame Mahngericht Rheinland-Pfalz/Saarland, das Amtsgericht Mayen, zuständig
- Antrag kann selbst, durch einen RA oder durch ein Inkassobüro gestellt werden
- vorschusspflichtig

Wie läuft das Mahnverfahren ab?

Schuldner erhält Mahnbescheid vom Gericht

Schuldner hat bereits gezahlt/zahlt

- Mahnverfahren beendet

Schuldner legt Widerspruch innerhalb von 2 Wochen ein entbehrlich

- Gläubiger kann ein normales Zahlungsklageverfahren durchführen

Schuldner reagiert zu spät/nicht

- Antrag auf Vollstreckungsbescheid
- Schuldner kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen
- kein Einspruch: Vollstreckung




Was, wenn der Kunde im Ausland sitzt?

- Zustellung des „deutschen“ Mahnbescheids in bestimmte Länder möglich, für die ein Abkommen besteht (31 Länder derzeit)
- Alternative: Europäisches Mahnverfahren über die Webseite des europäischen Justizportals

- Inkassobüros im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen:
www.rechtsdienstleistungsregister.de
- unterstützt bei der Ermittlung der richtigen Adresse/des Aufenthaltes des Schuldners
- sammelt Informationen zur Liquidität
- übernimmt Schriftverkehr mit dem Schuldner
- Inkassokosten dürfen nicht höher sein, als ein Rechtsanwalt fordern darf (vgl. Rechtsanwaltsgebührenordnung)
 - Inkassokosten können Schuldner in Rechnung gestellt werden, Auslagenpauschale max. in Höhe von 20 €

☰ MENÜ | 🔍 SUCHE | 📁 A-Z

Sie befinden sich hier: Home / Seiten /



© fremta - fotolia.com

🖨️ Diesen Artikel drucken


VERTRAGSRECHT

Vertragsarten

- > Gewerbliches Mietrecht (R05)
- > Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie (R03)
 - > Kauf von Gebrauchsgütern (R03A)
 - > Rückgabe- und Umtauschklauseln im Einzelhandel (R03B)
- > Werkvertrag: Inhalt, Gewährleistung (R42)

☰ MENÜ | 🔍 SUCHE | 📁 A-Z

Sie befinden sich hier: Home / Seiten /



© Andrea - stock.adobe.com


🖨️ Diesen Artikel drucken

NEWSLETTER-CENTER

Aktuelle Gesetzesänderungen und Urteile, neue Branchentrends, Info-Veranstaltungen und vieles mehr: Dies alles finden Sie in unseren themenspezifischen Newslettern.

Wählen Sie die für Sie relevanten Themen aus, geben ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Newsletter abonnieren". Sie erhalten dann ab sofort unseren kostenlosen Newsletter.

Folgende Newsletter stehen Ihnen zur Auswahl:

-  **Arbeitsrecht**

Ihre Ansprechpartnerinnen



Heike Cloß

Stv. Hauptgeschäftsführerin

heike.closs@saarland.ihk.de

0681 9520-600



Kim Pleines

Referentin

kim.pleines@saarland.ihk.de

0681 9520-640

 [saarland.ihk.de](https://www.saarland.ihk.de)

 [saarland.ihk.de/newsletter](https://www.saarland.ihk.de/newsletter)

